

Regierungsmitglied, das Recht zum Rücktritt ausdrücklich zugestanden ist, wird man annehmen können, daß sie in ihrer Gesamtheit demissionieren darf.

Artikel 96 Ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluß der Volkskammer das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten.
Die Geschäfte sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, sofern nicht die Volkskammer etwas anderes beschließt.
Die Bestimmungen des Art. 95 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
Jedes Regierungsmitglied kann jederzeit den Rücktritt erklären. Sein Geschäftsbereich wird bis zur Bestellung des Nachfolgers von seinem Stellvertreter wahrgenommen, es sei denn, daß die Volkskammer etwas anderes beschließt.

1. Die Annahme eines Mißtrauensantrages gegen ein Regierungsmitglied ist nur dadurch erschwert, daß ihm die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmen muß. Da nur Artikel 95 Abs. 3, nicht aber auch Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist, bedarf der Mißtrauensantrag nicht der Unterzeichnung mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten. Über ihn kann auch unmittelbar nach seiner Verhandlung abgestimmt werden.
2. Mit der Annahme des Antrages endet die Tätigkeit des Regierungsmitgliedes noch nicht. Es ist eine Rücktrittserklärung erforderlich.
3. Nach seinem Rücktritt wegen eines Mißtrauensvotums führt das Regierungsmitglied bis zum Antritt seines Nachfolgers die Geschäfte nur weiter, wenn die Volkskammer nichts anderes beschließt. Nach seinem freiwilligen Rücktritt scheidet er sofort aus seinem Amt. In diesem Falle führt die Geschäfte sein ständiger Vertreter, es sei denn, die Volkskammer beschließt etwas anderes.
4. Die Regierung insgesamt kann durch Mißtrauensanträge gegen jedes ihrer Mitglieder nicht gestürzt werden. Das würde wegen der leichteren Möglichkeit, ein einzelnes Mitglied zu stürzen, auf eine Umgehung des Artikels 95 hinauslaufen (-> Erl. 2 zu Art. 94).
5. Dagegen kann der Ministerpräsident allein gestürzt werden, ohne daß das Folgen für die Regierung insgesamt haben müßte.